



- Einzelaufzeichnung
- Grenzwertermittlung
- Offen oder geschlossen
- Bareingänge
- Tageslosungen
- Strichlisten
- Folgen der Nichtbeachtung

Die Einzelaufzeichnungspflichten bei Barbewegungen ab 1.1.2008

Erinnerung

Wie bereits in unserer Jänner-Aussendung erläutert, sind alle Unternehmer nach Auslaufen der Übergangsregelung **ab 1.1.2008 verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. Diese neue Verpflichtung ist hinsichtlich der Aufzeichnung der Barausgänge in der Regel unproblematisch, da bar bezahlte Betriebsausgaben üblicherweise einzeln durch Belege dokumentiert sind.

Bareingänge werden hingegen in der Praxis – insbesondere bei Fehlen von Registrierkassen – sehr oft durch **vereinfachte Losungsermittlung** (wie z.B. Kassasturz, Strichlisten, Stock- oder Standverrechnung) ermittelt. Dies ist in Zukunft nur mehr in Ausnahmefällen möglich.

Beibehaltung der vereinfachten Losungsermittlung nur mehr in bestimmten Fällen

Die **vereinfachte Losungsermittlung** kann dann unverändert **beibehalten werden**, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes **in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren EUR 150.000,00 nicht überschritten haben** (die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind dabei auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen).

Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist unschädlich.

Für Umsätze, die **von Haus zu Haus** oder **im Freien (offene Verkaufsbuden)** getätigt werden, kann unabhängig von der vorgenannten Umsatzgrenze **immer die vereinfachte Losungsermittlung** angewendet werden (z.B. mobiler Eisverkäufer, Maronistand, etc.).

Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (z.B. Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst. Ebenso umfasst diese Sonderregelung nicht die Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen. Dort wäre eine vereinfachte Losungsermittlung nur dann zulässig, wenn die oben angeführte Umsatzgrenze im jeweiligen Betrieb nicht überschritten wird.

Übersicht:	fest umschlossen	von Haus zu Haus
> 150.000	Einzelaufzeichnungspflicht verpflichtend	vereinfachte Losungsermittlung möglich
< 150.000	vereinfachte Losungsermittlung möglich	vereinfachte Losungsermittlung möglich

Ermittlung der 150.000 Euro-Grenze

Die Umsatzgrenze ist grundsätzlich **betriebsbezogen** zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze finden allerdings die unter § 2 der Barbewegungsverordnung fallenden von Haus-zu-Haus-Umsätze („Kalte Hände-Umsätze“) **keine Berücksichtigung**.

Offene Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge

Nach mindestens einer Seite hin vollständig offen (und damit von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen) ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie ab der **üblichen Höhe für Verkaufstheken** in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann.

Die Abgrenzung zwischen fest umschlossener Räumlichkeit und offener Verkaufsbude ist auch bei Verkaufsfahrzeugen maßgeblich. Wenn daher eine **nach einer Seite hin vollständig offene** Verkaufsbude **Räder** hat, fällt sie unter § 2 der Barbewegungsverordnung („Kalte Hände-Regelung“).

Wenn bei einem Verkaufsbus der **Verkauf und das Inkasso** im Freien **vor dem Bus** stattfinden, der Bus lediglich als Lagerraum dient und ein Aufenthalt im Bus nicht zumutbar ist, kann eine vereinfachte Losungsermittlung erfolgen.

In Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten

Umsätze, die im Freien in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten getätigt werden (**z.B. im Gastgarten** vor dem Gasthaus), fallen **nicht** unter die Ausnahmebestimmung des § 2 der Barbewegungsverordnung (daher Einzelaufzeichnungspflicht).

Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt, wenn einerseits das **örtliche Naheverhältnis** zur fest umschlossenen Räumlichkeit gegeben ist, **und** andererseits auch der **einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit** durchgeführt wird. Wenn daher im Rahmen der Verkaufstätigkeit bei Verkäufen im Freien bei Ausführung des einzelnen Umsatzes auch Waren aus der fest umschlossenen Räumlichkeit (Gasthaus) zum Kunden gebracht, oder das Inkasso im Gasthaus vorgenommen wird, besteht eine Verbindung zur fest umschlossenen Räumlichkeit. Wobei allerdings etwa das tägliche Nachfüllen der Lagerbestände des Verkaufstandes im Freien diese Verbindung nicht begründet.

Bareingänge - Einzelaufzeichnungen

Wichtig ist, dass der einzelne Bareingang aufgezeichnet werden muss. Damit ist der Umsatz je Kunde gemeint. Wenn zusätzliche Aufzeichnungen geführt werden, die für die Ermittlung des Kundenumsatzes von Bedeutung sind, unterliegen auch diese der Aufbewahrungspflicht.

Bei Vorliegen einer Einzelaufzeichnungspflicht bleibt jedem Steuerpflichtigen die Wahl der **Art der Erfassung** (Grundlagensicherung) **selbst vorbehalten**.

Es besteht **keine Pflicht zur Anschaffung von elektronischen Registrierkassen**. Die verwendeten Registrierkassen sollen jedoch den seit 1999 geltenden Rechtsvorschriften (Datenschnittstelle) entsprechen.

Neben den im Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung beispielsweise aufgezählten Möglichkeiten stellen grundsätzlich auch Registrierstreifen von elektronischen Tischrechnern oder elektronischen Registrierkassen geeignete Einzelaufzeichnungen dar

Allerdings bieten Registrierkassen unter Umständen auch Vorteile: Bei Einnahmen-/Ausgabenrechnern kann die Kassabuchführung vollständig entfallen. Die Trennung der Entgelte in 10 und 20%ige Umsätze aufgrund des Wareneinganges, und die damit verbundene aufwändige Hochrechnung der Erlöse, entfällt ebenfalls.

Tageslosung

Die Losung muss täglich (spätestens am Morgen des nächsten Tages) durch Aufsummierung der einzelnen Bareingänge ermittelt werden.

Strichlisten

Übliche Strichlisten sind **keine Methode der Losungsermittlung**, sondern dienen primär der Grundlagensicherung. Wenn nur die Anzahl der verkauften Waren nach Warengruppen und Preisen getrennt - unabhängig von Geschäftsfall/Bareingang - aufgezeichnet werden und die Tageslosung durch Zusammenfassung der auf die jeweilige Warengruppe errechneten Teilsummen ermittelt wird, ohne dass der einzelne Bareingang erfasst wurde bzw. ermittelt werden kann, ist dies **unzureichend**.

Eine (geeignete) Strichliste hat nach obiger Vorgabe also in den Spalten die Waren mit den Preisen und in den Zeilen die einzelnen Bareingänge (Kunden, Gäste) zu enthalten. Leider werden derartige, über Tabellenkalkulationsprogramme wie Excel, geführte Listen nicht anerkannt.

Beispiel:	Ware 1 EUR 14,40	Ware 2 EUR 15,50	Ware 3 EUR 16,60	Bareingang in EUR
Kunde 1				29,90
Kunde 2				16,60
...
Tageslosung				46,50

Bei Bezahlung mittels **Kredit- oder Bankomatkarte** gibt es auch keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Grundsätzlich sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge **wie Barbewegungen zu erfassen**.

Bei Bonverkäufen (**Verkauf von Gutscheinen**, die zum Bezug von Waren/Dienstleistungen berechtigen) kommt es zu keiner Änderung der bisherigen Regelung, dabei ist der Bonverkauf und **nicht die Warenausgabe** für die Aufzeichnung **maßgeblich**.

Schätzungsbefugnis bei Verletzung der Vorschriften

Die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens und die Plausibilität von Umsätzen wird genauestens hinterfragt. Dabei spielt die Einhaltung der formellen Aufzeichnungspflichten (Grundaufzeichnungen) eine besondere Rolle. Wer Aufzeichnungen nicht oder mangelhaft führt, öffnet der Schätzung der Steuerbemessungsgrundlagen durch die Finanzbehörde Tür und Tor.

Dass die Verwendung von Excel eine Verletzung der Formvorschriften darstellt, wurde bereits erwähnt.

Auch sei darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörde Erhebungen bei Kassen- und Schankanlagenherstellern, deren Software eine Manipulation der ermittelten Tageslosung ermöglicht, durchgeführt hat. Dabei wurden sämtliche Kundenlisten beschlagnahmt. Folgeprüfungen sind daher sehr wahrscheinlich.

Konklusio

In vielen Fällen entstehen durch die neuen Vorschriften organisatorische Probleme und unter Umständen hohe Kosten. Welche Lösung für Ihr Unternehmen die beste ist, sollte mit Ihrem Derfler-Betreuer persönlich abgeklärt werden.

TIPPS

Derfler
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

www.derfler-wt.at

Info 09/2007

Die Derfler Tipps werden ausschließlich für die Klienten von Mag. Rudolf Derfler Steuerberatungsgesellschaft mbH. Geschrieben.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen. Ihr Derfler-Betreuer ist gerne für Sie da!

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Mag. Rudolf Derfler Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schiffslände 3, 4810 Gmunden, Tel. +43 (0) 7612/63837-0, Fax 36